

Landesspielordnung

Anlage 1: Durchführungsbestimmungen

Anlage 2: Pokalspielordnung

Anlage 3: Seniorenspielordnung

Anlage 4: Katalog für Bußen

Anlage 5: Katalog für Sperren

1. Einleitung

Die LSO mit ihren Anlagen regelt den Spielverkehr von Erwachsenen-Volleyballmannschaften im Bereich des LSV Schleswig-Holstein. Für überregionale Spielrunden (Bundesligen, Dritte Liga, Regionalliga) sowie Aufstiegsspiele und überregionale Meisterschaften gilt nur die Bundesspielordnung mit ihren Anlagen. Sie gilt sinngemäß auch für den Bereich des SHVV, soweit dieser keine eigene Regelung geschaffen hat.

2. Ligaversammlung, Landesspielwart und spielleitende Stelle

2.1 Die Ligaversammlung besteht

- a) aus den Delegierten der Vereine, die mit Mannschaften am Ligaspielbetrieb des SHVV und DVV (incl. Regionalliga, Dritte Liga und Bundesliga) sowie am BFS-Spielbetrieb (Männer und Frauen) teilnehmen,
- b) dem Landesspielwart als Vorsitzenden,
- c) dem Breitensportwart
- d) dem Schiedsrichterwart,
- e) den Mitgliedern des Vorstands.

2.2 Für die Anzahl der Stimmen ist die Zahl der Mannschaften des Ligaspielbetriebs sowie der des Freizeitspielbetriebs (Männer und Frauen) maßgebend, für die im jeweils laufenden Spieljahr Beitrag gemäß §9 (1) der Satzung an den SHVV abgeführt werden. Pro beitragspflichtige Mannschaft erhält der Verein eine Stimme. Fachwarte und Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme.

2.3 Der Ligaversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Landesspielwarts und der spielleitenden Stellen,
- b) die Wahl des Landesspielwarts,
- c) die Verabschiedung und Änderung der Landesspielordnung incl. Anlagen sowie der Anlage 1 zur BFS-Ordnung (Durchführungsbestimmungen für die BFS-Spielrunden Frauen und Männer), soweit die entsprechenden Regelungen nicht der Zuständigkeit des Verbandstags obliegen,
- d) die Beschlussfassung über Anträge.

2.4 Der Ligaversammlung obliegt nicht die Entscheidung über:

- a) Änderungen der Ziffern 2.1 – 2.5 und Ziffer 9 dieser Ordnung,
- b) die Bestimmungen zur Lizenztrainerpflicht sowie der Jugendförderpflicht incl. der Festsetzung der jeweiligen Strafen,
- c) ressortübergreifende Anträge sowie Anträge, die den Verband als Ganzes betreffen oder Auswirkungen auf andere Ressorts haben.

Änderungen der o.g. Bestimmungen liegen in der Zuständigkeit des Verbandstags.

2.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung § 11 und 12 in analoger Anwendung.

2.6 Dem **Landesspielwart (LSW)** obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Interessen des Erwachsenenspielbetriebs gegenüber den Organen und Verwaltungsbereichen des SHVV,

- b) Vertretung der Interessen des Erwachsenenspielbetriebs im Regionalspielausschuss Nord,
- c) Erstellung des Rahmenterminplans in Zusammenarbeit mit dem JSW,
- d) Festlegung des Spielmodus der Aufstiegsspiele zum Ligaspielbetrieb,
- e) Übertragung der Ausrichtung von Veranstaltungen und Meisterschaften auf die Mitglieder des SHVV,
- f) Vorsitz der Spruchkammer bei Verfahren seines Zuständigkeitsbereichs,
- g) Ahndung von Verstößen gegen die Ordnungen.

2.7 Als spielleitende Stelle setzt der Vorstand Staffelleiter, Referenten oder die Geschäftsführung ein. Den spielleitenden Stellen obliegen u.a. folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Spielbetriebs,
- b) Erfassung der An- und Abmeldungen,
- c) Erstellung der Staffeldzusammensetzung,
- d) Aufstellung und Versand der Spielpläne,
- e) Zusammenstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse, Ranglisten und Tabellen,
- f) selbstständige Ahndung von Verstößen im Spielverkehr,
- g) Vertretung des Landesspielwarts mit Ausnahme von Ziffer 2.6 g)
- h) Entscheidung über Einsprüche.

3. Spielrunden und Wettbewerbe

3.1 Es gibt folgende Spielrunden und Wettbewerbe im SHVV:

- a) Ligaspielbetrieb oberhalb der Kreisebene einschließlich Auf- und Abstiegsspiele,
- b) Freizeitspielbetrieb auf Kreisebene,
- c) Pokalspielbetrieb,
- d) Seniorenmeisterschaften.

3.2 Der Ligaspielbetrieb oberhalb der Kreisebene wird in dieser LSO und Dufü geregelt. Der Freizeitspielbetrieb auf Kreisebene wird in der BFS-Spielordnung (Anlage zur BFS-Ordnung) geregelt. Der Pokalspielverkehr und Seniorenspielverkehr wird in den entsprechenden Anlagen zur LSO geregelt.

4. Ligaspielbetrieb

4.1 Das Spieljahr des Ligaspielbetriebs beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

4.2 Pflichtspiele sind alle Spiele des Ligaspielbetriebs, Aufstiegsspiele sowie Pokalspiele. Pflichtspiele müssen bis zum 31. Mai ausgetragen sein.

4.3 Alle Pflichtspiele sind getrennt nach Männer- und Frauenrunden auszutragen.

4.4 Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren

4.4.1 Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten

bei Spielen über 3 Gewinnsätze:

Gewinner 3:0 oder 3:1	3 Punkte
Gewinner 3:2	2 Punkte
Verlierer 2:3	1 Punkt
Verlierer 1:3 oder 0:3	0 Punkte

bei Spielen über 2 Gewinnsätze:

Gewinner 2:0 oder 2:1	2 Punkte
Verlierer 1:2 oder 0:2	0 Punkte

- 4.4.2 Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität
- die Anzahl der Punkte,
 - die Anzahl gewonnener Spiele,
 - der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,
 - der Ballpunktequotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,
 - der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.

4.4.3 Ergibt sich nach Anwendung der Ziffer 4.4.2 ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

5. Einstufung von Mannschaften

5.1 Der Ligaspielverkehr wird in verschiedenen Spielklassen durchgeführt, die nach räumlichen und leistungsbezogenen Gesichtspunkten eingerichtet werden.

5.2 Anmeldungen

5.2.1 Mannschaften können sich

- bis zum 02.05. für die Teilnahme am Ligaspielbetrieb,
- bis zum 31.08. für den Freizeitspielbetrieb auf Kreisebene, anmelden. Die Anmeldung muss durch den Abteilungsleiter erfolgen und gilt über das Spieljahr hinaus.

5.2.2 Neue Mannschaften werden grundsätzlich in die für sie räumlich zuständige unterste Spielklasse eingestuft.

Sollten im Ligaspielbetrieb keine freien Startplätze vorhanden sein, erfolgt die Einstufung in den Freizeitspielbetrieb auf Kreisebene.

5.3 Einstufung von Nachwuchsstützpunkt- sowie Nachwuchsauswahlmannschaften

5.3.1 Nachwuchsstützpunkt- sowie Nachwuchsauswahlmannschaften können mittels eines Sonderspielrechts am Spielbetrieb teilnehmen. Das Spielrecht wird für jeweils ein Spieljahr erteilt.

5.3.2 Die Einstufung von Nachwuchsstützpunkt- sowie Nachwuchsauswahlmannschaften erfolgt bis spätestens 02.05. auf Antrag des Landestrainers durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Leistungssportwart Halle und dem Landesspielwart.

5.3.3 Vereine mit einem ordentlichen Spielrecht können den Antrag auf dessen Umwandlung in ein Sonderspielrecht stellen. Auf Antrag ist eine Rückumwandlung möglich.

5.3.4 Ist in der vorgesehenen Spielklasse ein Platz frei (unter Berücksichtigung der garantierten Aufstiegsplätze), kann die entsprechende Nachwuchsstützpunkt-/Nachwuchsauswahlmannschaft diesen Platz einnehmen. Ist in der Spielklasse kein Platz frei, **wird** die Mannschaft als zusätzliche Mannschaft einer Spielklasse zugeordnet.

5.4 Auf- und Abstiegsregelungen

5.4.1 Der Übergang von einer Spielklasse in eine andere vollzieht sich grundsätzlich nach Leistungsgesichtspunkten, d.h. durch Auf- und Abstieg. Die Meister einer Liga steigen grundsätzlich auf. Näheres wird in den Dufü geregelt.

5.4.2 Ein Verein kann mit höchstens zwei Mannschaften an Pflichtspielen der beiden oberen Spielklassen (jeweils Männer und Frauen) auf Landesebene teilnehmen.

5.5 Rückmeldung

- 5.5.1 Rückmeldung ist der freiwillige Verzicht auf Teilnahme an den Spielen der zuständigen Spielklasse und der Wunsch auf Einstufung in eine der niedrigeren Spielklassen. Werden bei der Rückmeldung Spielklassen übersprungen, so gilt das als stufenweise Rückmeldung. Nimmt eine aufstiegsberechtigte Mannschaft die Aufstiegsmöglichkeit nicht wahr, so ist dies eine Rückmeldung.
- 5.5.2 Rückmeldungen müssen durch den Abteilungsleiter bis zu 6 Wochen vor Beginn der Spielrunde, spätestens jedoch bis zum 31.08. erfolgen. Rückmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht möglich. Rückmeldungen bis zum 02.05. sind kostenfrei.
- 5.5.3 Der frei werdende Platz wird gemäß der Aufstiegsregelung der Dufü wieder besetzt.

5.6 Rückstufung

- 5.6.1 Eine Rückstufung wird vorgenommen, wenn eine Mannschaft entweder
- a) an zwei Pflichtspieltagen zu je mindestens einem Spiel schuldhaft nicht angetreten ist. Die Rückstufung erfolgt in die unterste Spielklasse oder
 - b) die in der LSO und ihren Dufü geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Die Rückstufung erfolgt in die nächstniedrigere Spielklasse, deren Bedingungen sie erfüllt.
- 5.6.2 Bei Rückstufung während der laufenden der Saison bleibt der frei werdende Platz während der Saison unbesetzt. Die zurückgestufte und nicht mehr spielberechtigte Mannschaft bzw. deren Verein hat seine übrigen Verpflichtungen (z.B. Schiri stellen, Halle bereitstellen) zu erfüllen.
- 5.6.3 Alle Spiele der zurückgestuften Mannschaft werden annulliert.
- 5.6.4 Bestehen mehrere Mannschaften eines Vereins, so kann nach Ende der Spielrunde keine Mannschaft dieses Vereins in eine Spielklasse aufsteigen, aus der eine Mannschaft dieses Vereins zurückgestuft wurde.

5.7 Abmeldungen

- 5.7.1 Eine Abmeldung ist der Verzicht einer Mannschaft auf die Teilnahme am Ligaspielbetrieb.
- 5.7.2 Abmeldungen müssen durch den Abteilungsleiter erfolgen und sind bis zum 02.05. kostenfrei. Die Beitragspflicht für Mannschaften, die nach dem Beginn des Spieljahres (1.7.) abgemeldet werden, bleibt bestehen.
- 5.7.3 Der frei werdende Platz wird gemäß der Aufstiegsregelung der Dufü wieder besetzt. Bei Abmeldungen später als 3 Wochen vor Beginn der Spielrunde kann der Platz unbesetzt bleiben, sofern die Spielplangestaltung kein Nachrücken ermöglicht.

6. Spielberechtigung

- für Vereinsmannschaften

- 6.1 Zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb sind nur Mannschaften von Vereinen zugelassen, die Mitglied im SHVV sind. Spielgemeinschaften und Teamgemeinschaften werden spielrechtlich wie eigenständige Vereine behandelt.
- 6.2 Jeder Verein hat vor Beginn der Pflichtspiele bis zu dem von der spielleitenden Stelle bestimmten Termin mindestens 6 Spieler zu melden und für deren Pässe einen Staffeleintrag einzuholen. Staffeleinträge für weitere Spieler können während der ganzen Spielzeit eingeholt werden.
- 6.3 Mannschaften des Ligaspielbetriebs verpflichten sich zum Einsatz qualifizierter Schiedsrichter, lizenzierten Trainer sowie zur Jugendarbeit. Näheres regeln die Dufü.

- für Vereinsspieler

- 6.4 Jeder an Pflichtspielen teilnehmende Spieler muss Mitglied des Vereins sein, für den er spielt und die Mitgliedschaft nachweisen können. Der Verein bestätigt die Mitgliedschaft der Spieler für das jeweilige Spieljahr auf der Mannschaftsliste.
- 6.5 Jeder an Pflichtspielen teilnehmende Spieler muss im Besitz eines **gültigen DVV-Erwachsenen-Spielerpasses** sein. Die Erteilung der Spielberechtigung regelt die Spielerpassordnung des DVV.
- 6.6 Die Spielberechtigung für eine bestimmte Spielklasse wird durch einen Staffeleintrag im Spielerpass erteilt. Ohne diesen Staffeleintrag darf kein Spieler an einem Pflichtspiel teilnehmen.
- 6.7 Einem Spieler darf – mit Ausnahme von Ziffer 6.12.2 – eine Spielberechtigung nur für einen Verein erteilt werden. Vor ihrem Erlöschen dürfen ihm keine weiteren Spielberechtigungen erteilt werden. Gleichwohl erteilt sind ungültig. Die Feststellung trifft der LSW.
- 6.8 Die Spielerpässe aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn beim Schiedsgericht abzugeben und verbleiben während des Spiels beim Schiedsgericht. Abweichend von den Internationalen Spielregeln Volleyball (ISVR) werden die Spieler nicht in den Spielberichtsbogen eingetragen. Stattdessen sind die offiziellen, um die Angabe der Trikotnummern und Streichung der nicht-anwesenden Spieler ergänzten, Meldelisten zu verwenden, die dem Spielbericht als Anlage beigefügt werden.
- 6.9 Fehlen bei Pflichtspielen gültige Spielerpässe, so können sich die betreffenden Spieler durch Lichtbildausweise ausweisen und am Spiel teilnehmen. Ein Vermerk mit den Namen der Spieler ohne Pass ist im Spielberichtsbogen durch den ersten Schiedsrichter einzutragen. Die fehlenden gültigen Spielerpässe müssen nur auf Anforderung innerhalb von 7 Tagen der spielleitenden Stelle übersandt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird dieses zunächst mit einer Ordnungsstrafe geahndet. Bleibt der Ordnungsstrafenbescheid wegen Fristversäumnis ohne Erfolg, dann gelten diese Spieler als nicht spielberechtigt.
- 6.10 Auf Spielverlust muss gegen diejenige Mannschaft erkannt werden, für die ein Spieler an einem Pflichtspiel teilnimmt,
- a) der nicht Vereinsmitglied gemäß Ziffer 6.4 ist,
 - b) der keinen gültigen Spielerpass gemäß Ziffer 6.5 besitzt,
 - c) der keine Spielberechtigung gemäß Ziffer 6.6 besitzt,
 - d) der nicht nach Maßgabe der Internationalen Spielregeln Volleyball in der offiziellen Meldeliste eingetragen wurde. Dies gilt nicht, falls der Schiedsrichter diesen Fehler während des Spiels feststellt und Punktestand oder Spielergebnis nach Maßgabe des ISRV korrigiert hat.
 - e) der sich nicht gemäß Ziffer 6.8 oder 6.9 ausweisen konnte,
 - f) der einer Sperre gemäß Katalog für Sperrern unterliegt,
 - g) für den ein Spielerpass entgegen den Bestimmungen der LSO und Spielerpassordnung ausgestellt worden ist,
 - h) der zeitgleich an einem anderen Spiel teilnimmt (siehe Ziffer 7.3).

- für Jugendliche in Vereinsmannschaften

- 6.11 Jugendliche Spieler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an Pflichtspielen der Erwachsenen teilnehmen, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und ein ärztliches Gutachten besitzen, aus dem hervorgeht, dass gegen ihre Teilnahme und die damit verbundenen erhöhten körperlichen

Anforderungen keine Bedenken bestehen. (Es genügt eine diesbezügliche Versicherung des Vereins gegenüber der spielleitenden Stelle)

6.12 Doppelspielrecht für Jugendliche

Abweichend von Ziffer 6.7 und 6.8 wird jugendlichen Spielern unter folgenden Voraussetzungen die Spielberechtigung für zwei Mannschaften erteilt.

6.12.1 gestrichen

6.12.2 Doppelspielrecht für Landesauswahlspieler im selben oder in zwei verschiedenen Vereinen innerhalb des SHVV

- a) Landesauswahlspielern (Halle U20 und Beach U21) kann auf Antrag ein Doppelspielrecht für zwei Mannschaften desselben Vereins oder verschiedener Vereine gewährt werden.
- b) Voraussetzung ist der Besitz eines gültigen DVV-Erwachsenen-Spielerpasses. Das Spielrecht für die zweite Mannschaft oder den zweiten Verein wird auf einem zusätzlichen, zweiten DVV-Erwachsenen-Spielerpass erteilt. Der zweite Spielerpass ist jeweils nur für ein Spieljahr gültig.
- c) Das offizielle Antragsformular ist bis zum 30.09. über den Landestrainer beim Vorstand des SHVV einzureichen, der über den Antrag entscheidet.
- d) Spieler mit Doppelspielrecht dürfen in keiner weiteren Mannschaft beider Vereine eingesetzt werden. Die Bestimmungen von Ziffer 7 finden auf diese Spieler keine Anwendung.
- e) Beim Ausscheiden aus der Landesauswahl erlischt das Doppelspielrecht unverzüglich. Der Spieler bleibt für die Mannschaft spielberechtigt, die im Antragsformular für diesen Fall angegeben wurde.

6.12.3 Für die Erteilung eines Doppelspielrechts, bei dem eine der beiden Mannschaften in der Regional- oder Bundesliga spielt, gelten ausschließlich die Bestimmungen der BSO.

- für Spieler in Nachwuchsstützpunktmannschaften

6.14 Spielberechtigt für Nachwuchsstützpunktmannschaften sind ausschließlich diejenigen Jugendlichen (U20 sowie Landes-/Nachwuchsstützpunktkader bis U23), die eine Spielberechtigung für den jeweiligen Verein besitzen und vom Landestrainer der spielleitenden Stelle gemeldet worden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Vereinsspieler.

- für Spieler in Nachwuchsauswahlmannschaften

6.15 Spielberechtigt für die Nachwuchsauswahlmannschaften sind diejenigen Jugendlichen (U20 sowie Landes-/Sondertrainingskader bis U23), die vom Landestrainer der spielleitenden Stelle gemeldet worden sind. Die Spieler weisen sich durch einen gesonderten Spielerpass (SHVV-Spielerpass LA) aus.

7. Einsatz von Spielern in anderen Spielklassen

7.1 Einsatz in höherer Spielklasse

7.1.1 Ein Spieler aus einer unteren Spielklasse darf im Laufe einer Spielzeit in einer oberen Mannschaft nur einmal eingesetzt werden, ohne dort festgespielt zu sein. Der erste Schiedsrichter hat den Einsatz des Spielers im Spielerpass und im Spielberichtsbogen zu vermerken.

7.1.2 Hat ein Spieler zweimal in einer oberen Mannschaft gespielt, verbleibt er in der höheren Spielklasse und hat sich festgespielt. Der Spielerpass erhält einen Staffeleintrag für die neue Spielklasse.

- 7.1.2 Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich. Wurde ein Spieler in zwei unterschiedlichen höheren Klassen eingesetzt, so spielt er sich zunächst in der niedrigeren der beiden fest.
- 7.1.4 Ein Spieler hat für eine Mannschaft erst dann gespielt, wenn er tatsächlich eingesetzt worden ist. Er kann aber nur eingesetzt werden, wenn er vor dem Spiel in die Mannschaftsliste des Spielberichts bogens aufgenommen worden ist.
- 7.1.5 In den ersten beiden Meisterschaftsspielen einer Mannschaft können jeweils nur die für die betreffende Mannschaft gemeldeten Spieler eingesetzt werden. Spieler mit einer im Pass eingetragenen niedrigeren Spielklasse dürfen in einer Mannschaft höherer Spielklasse erst eingesetzt werden, wenn diese höhere Mannschaft ihre ersten beiden Meisterschaftsspiele im Spieljahr absolviert hat.
- 7.1.6 Die Regelungen in 7.1.1 bis 7.1.5 gelten nicht für jugendliche Spieler (U20). Jugendspieler, die durch den Einsatz in der höheren Spielklasse in ihrem Spielniveau entwickelt werden sollen, die aber das Niveau dieser Spielklasse noch nicht erreicht haben und kein Doppelspielrecht haben, dürfen beliebig in einer höheren Spielklasse eingesetzt werden, ohne sich festzuspielen. Jedoch ist das Höherspielen erst nach dem vierten Spiel der höherklassigen Mannschaft erlaubt, wobei der Spieler am jeweiligen Wochenende
- nur für eine Mannschaft höher spielen und
 - maximal je Tag in 2 Spielen zum Einsatz kommen darf.
- Das Höherspielen ist dem 1. Schiedsrichter vor dem Spiel zu benennen. Ein Eintrag im Spielerpass erfolgt nicht. Es ist jedoch ein Eintrag unter Bemerkungen im Spielberichtsbogen unter Angabe des Geburtsjahres des betreffenden Spielers vorzunehmen. Der Landesspielwart hat Meldemissbrauch zu begegnen. Er kann die Anwendung der Regelungen für den Spieler oder den gesamten Verein aufheben oder nicht zulassen.
- 7.1.7 Nimmt der Verein für Jugendspieler das Höherspielen nach dem zweiten, jedoch vor dem fünften Spiel der höherklassigen Mannschaft in Anspruch, ist der Spieler nach 7.1.2 festgespielt.
- 7.2 Einsatz in niedrigerer Spielklasse**
- 7.2.1 Spieler, deren Pässe den Staffeleintrag für eine bestimmte Spielklasse tragen, dürfen während des jeweiligen Spieljahres in keiner unteren Spielklasse bei Pflichtspielen eingesetzt werden (Ausnahme Ziff. 7.2.2 LSO).
- 7.2.2 Falls ein Spieler in einer bestimmten Spielklasse nicht oder mindestens vier Pflichtspiele nicht eingesetzt war, ist auf Antrag der Staffeleintrag sofort zu löschen, sofern die Anzahl der zu meldenden Spieler (Ziff 6.2 LSO) erreicht bleibt. Die Spielberechtigung für eine andere Spielklasse oder eine andere Mannschaft in derselben Spielklasse wird sofort und ohne Wartezeit erteilt.
- 7.3 Einsatz in zeitgleichen Spielen**
- Der Einsatz eines Spielers in mehreren Spielen, die sich zeitlich überschneiden oder parallel stattfinden, ist nicht erlaubt (unberechtigter Spielereinsatz). Dies ist dann der Fall, wenn Spiele einen gemeinsamen Zeitraum oder Zeitpunkt haben, zu dem sie ausgetragen werden. Der Zeitraum beginnt 30 Minuten vor Spielbeginn und endet nach Spielende. Maßgebend sind die Eintragungen im Spielberichtsbogen
- 8. Vereinswechsel**
- von Spielern**
- 8.1 Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Pass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den alten Verein. Die Freigabe ist vom bisherigen Verein sofort zu erteilen, wenn der Spieler dieselbe schriftlich verlangt und

Ziff. 8.2 nicht entgegensteht. Erfolgt der Vereinswechsel während des laufenden Spieljahrs, ist ein erteilter Staffeleintrag zuvor durch die spielleitende Stelle zu streichen.
Bei Spielerpässen, deren Gültigkeit 1 Jahr oder länger abgelaufen ist, ist eine Freigabe nicht erforderlich.

- 8.2 Ein Verein kann die Freigabe verweigern, solange der Spieler oder die Spielerin mit Beitragszahlungen oder der Rückgabe von Vereinseigentum im Verzug ist oder einer Vereinssperre unterliegt, die vom SHVV anerkannt ist. Über die Anerkennung wird vom LSW auf Antrag eines Vereins entschieden.
- 8.3 Die Spielberechtigung für einen neuen Verein ist an eine Wartezeit von 3 Monaten gebunden. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem laufenden Spieljahr. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt die Wartezeit, ebenfalls bei Auflösung der Volleyballabteilung gem. Ziff. 8.5, 8.6 LSO.

- von Abteilungen

- 8.4 Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung einschließlich der zugehörigen Jugendlichen zu einem anderen Verein über, so bleiben die bisherigen von den betreffenden Mannschaften erworbenen Spielklassenzugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben; Voraussetzung dafür ist die schriftliche Einverständniserklärung des alten Vereins an den LSW. Das Einverständnis kann vom alten Verein verweigert werden, wenn nicht mindestens 75% der Mitglieder, die einen gültigen Spielerpass besitzen, den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen bzw. Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde. Diese Regeln gelten entsprechend für den Übertritt von mindestens 75% der weiblichen oder 75% der männlichen Mitglieder (einschl. der dazugehörigen Jugendlichen), die einen gültigen Spielerpass besitzen.

- von Mannschaften

- 8.5 Tritt eine Mannschaft **mit Zustimmung des alten Vereins** nach Ende der Pflichtspiele bis zum 30. Juni eines Jahres **mit mindestens 4 Spielern, die jeweils in mindestens 5 Meisterschaftsspielen eingesetzt waren**, zu einem anderen Verein über, so bleibt die bisherige von dieser Mannschaft erworbene Spielklassenzugehörigkeit erhalten. **Diese Spieler sind abweichend von Ziffer 8.3.1 BSO bzw. Ziffer 8.3 LSO frühestens am 01.01. des folgenden Jahres für einen dritten Verein spielberechtigt.** Die Übertragung eines Spielrechts an einen Absteiger aus derselben Spielklasse ist nicht möglich.

9. Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

9.1 Entscheidungen im Spielverkehr

- 9.1.1 Im Spielverkehr werden Entscheidungen getroffen und Verstöße gegen die Ordnungen und die Internationalen Spielregeln festgestellt und geahndet durch:
- a) die spielleitende Stelle, Spielleiter und Spielreferenten,
 - b) den Landesspielwart,
 - c) im Rahmen von Turnieren durch die örtliche Wettkampfleitung,
 - d) im Rahmen von Spielen durch den 1. Schiedsrichter und nach Maßgabe der Internationalen Spielregeln Volleyball korrigiert.
- 9.1.2 Die örtliche Wettkampfleitung wird durch den Ausrichter bestimmt.
- 9.1.3 Entscheidungen durch Personen nach 9.1.1 a –c) haben zu enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Entscheidungsträgers,
 - b) die Entscheidungsformel nebst Kostenentscheidung,
 - c) eine kurze Darstellung des Sachverhalts,
 - d) die Entscheidungsgründe, insbesondere ein Verweis auf die der Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen mit Nennung der einschlägigen Normen,

- e) die Rechtsmittelbelehrung. In dieser ist anzugeben, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten ist, welche Rechtsmittelinstanz zuständig ist, welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

9.2 Geldstrafen

- 9.2.1 Verstöße, die mit einer Geldstrafe gemäß Katalog für Bußen belegt sind, müssen binnen 14 Tagen nach Kenntnis des Verstoßes durch Personen nach 9.1.1 a) und b) mit einem Ordnungsstrafenbescheid geahndet werden.
- 9.2.2 Geldstrafen hat derjenige Verein zu zahlen, dessen Organe bzw. Mitglieder für den Verstoß verantwortlich sind. Der Geldbetrag muss spätestens 21 Tage nach Absendung des Ordnungsstrafenbescheides dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, so wird gegen den Verein ein Bußgeldbescheid verhängt. Sind Ordnungsstrafenbescheid und Bußgeldbescheid nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung des zweiten Bescheides bezahlt, so werden alle Pflichtspiele des Vereins (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft nur deren Spiele) als verloren gewertet, die in der Zeit zwischen Ablauf der Zahlungsfrist und Eingang der Zahlung stattfinden bzw. stattfinden müssen. Der jeweilige Gegner erhält keine Punkte gutgeschrieben. Die Auflösung einer Mannschaft wird dem Verein angelastet.

9.3 Rechtsmittel gegen Entscheidungen

- 9.3.1 Vereine können Rechtsmittel in jeweils einfacher Ausfertigung und unter Entrichtung einer Gebühr einlegen gegen
 - a) die Ausschreibung von Spielen/ den Spielplan,
 - b) die Wertung eines Spiels,
 - c) Entscheidungen nach Ziffer 9.1 und 9.2,
 - d) das Versäumnis einer Entscheidung nach Ziffer 9.1.
- 9.3.2 Die Frist hierfür beträgt
 - **im regulären Spielverkehr** -
 - a) 14 Tage nach Kenntnis in den Fällen nach Ziffer 9.3.1 a) und c),
 - b) 3 Tage nach dem Spiel oder Kenntnis des Verstoßes in den Fällen nach Ziffer 9.3.1 b),
 - c) 31 Tage nach dem zu ahndenden Verstoß in den Fällen nach Ziffer 9.3.1 d),
 - **im Rahmen von Turnieren** -
 - d) 30 Minuten seit Kenntnis der Entscheidung bzw. des Verstoßes.

Das Recht, Rechtsmittel gemäß 9.3.1 einzulegen, verjährt 31 Tage nach Feststellung des Ergebnisses der Spielrunde oder des Turniers.

- 9.3.3 Rechtsmittel sind einzulegen
 - a) bei der spielleitenden Stelle, in den Fällen gemäß Ziffer 9.1.1 a) und d) (Einspruch),
 - b) bei der Spruchkammer, in den Fällen nach Ziffer 9.1.1 b) (Klage)
 - c) im Rahmen von Turnieren beim örtlichen Wettkampfgericht in den Fällen nach Ziffer 9.1.1 c) und d) (Einspruch).
- 9.3.4 Das örtliche Wettkampfgericht besteht aus dem Vorsitzenden, der mit der Ausschreibung benannt wird, und zwei von ihm zu berufenen Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Es entscheidet über Einsprüche an Ort und Stelle abschließend. Es gelten die Bestimmungen der LSO und Rechtsordnung in analoger Anwendung.

9.3.5 Wenn ein Einspruch im Spielbericht angekündigt werden konnte, dies jedoch nicht geschehen ist, kann er nachträglich nur eingelegt werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung im Spielbericht vom Schiedsgericht verhindert wurde.

9.3.6 Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung gemäß dem Katalog für Sperren zur Folge haben, sind mit Rechtsmitteln nicht angreifbar.

9.3.7 Eingelegte Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

10. Änderungen

Vorstand und Landesspielwart können gemeinsam Änderungen dieser Spielordnung vornehmen. Solche Änderungen müssen sofort nach Beschlussfassung bekannt gemacht werden und gelten erst ab Bekanntgabe.

11. Schlussbestimmungen

beschlossen/geändert am:	durch Organ:	Inkrafttreten am:
13.03.2004	Verbandstag	01.07.2004
21.05.2006	Verbandstag	01.07.2006
13.05.2007	Verbandstag	01.07.2007
17.05.2009	Verbandstag	01.07.2009
26.08.2009	Vorstand, LSW	27.08.2009
29.09.2010	Vorstand, LSW	30.09.2010
18.03.2011	Verbandstag	01.07.2011
20.08.2011	Vorstand, LSW	21.08.2011
22.05.2012	Ligaversammlung	01.07.2012
23.05.2012 und 08.07.2012	Vorstand, LSW	01.07.2012
14.05.2013	Ligaversammlung	01.07.2013
26.06.2013	Vorstand, LSW	01.07.2013
03.06.2014	Ligaversammlung	01.07.2014
09.06.2015	Ligaversammlung	01.07.2015
10.06.2015	Vorstand, LSW	01.07.2015
08.06.2016	Ligaversammlung	01.07.2016